

der Europäischen Gemeinschaften

16. Jahrgang Nr. L 114

30. April 1973

Ausgabe in deutscher Sprache

Rechtsvorschriften

Inhalt

I *Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte*

Verordnung (EWG) Nr. 1109/73 des Rates vom 30. April 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 883/73 zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1972/1973	1
Verordnung (EWG) Nr. 1110/73 des Rates vom 30. April 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 813/73 zur Verlängerung des Wirtschaftsjahres 1972/1973 für Rindfleisch	2
Verordnung (EWG) Nr. 1111/73 des Rates vom 30. April 1973 zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl für den Monat Mai 1973	3
Verordnung (EWG) Nr. 1112/73 des Rates vom 30. April 1973 zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind	4
Verordnung (EWG) Nr. 1113/73 des Rates vom 29. April 1973 zur erneuten Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung für die Aussetzung der Einfuhrbelastungen und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch	6
Verordnung (EWG) Nr. 1114/73 des Rates vom 29. April 1973 zur Verlängerung der Geltungsdauer der vollständigen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II	7

I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1109/73 DES RATES

vom 30. April 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 883/73 zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1972/1973

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 804/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Milch und Milcherzeugnisse⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Akte über die Beitrittsbedingungen und die Anpassungen der Verträge⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es nicht möglich war, die Preise für das Milchwirtschaftsjahr 1973/1974 rechtzeitig festzusetzen und daß aus diesem Grunde das Milch-

wirtschaftsjahr 1972/1973 um eine Frist verlängert werden muß —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 883/73 des Rates vom 27. März 1973 zur Verlängerung des Milchwirtschaftsjahres 1972/1973⁽³⁾ wird das Datum des 30. April 1973 durch das Datum des 13. Mai 1973 und das Datum des 1. Mai 1973 durch das Datum des 14. Mai 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. April 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 13.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 14.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 86 vom 31. 3. 1973, S. 33.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1110/73 DES RATES

vom 30. April 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 813/73 zur Verlängerung des
Wirtschaftsjahres 1972/1973 für RindfleischDER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des
Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame
Marktorganisation für Rindfleisch⁽¹⁾, zuletzt ge-
ändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73⁽²⁾,
insbesondere auf Artikel 4,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es nicht möglich war, die
Preise für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 für Rind-
fleisch rechtzeitig festzusetzen und daß aus diesemGrunde das Wirtschaftsjahr 1972/1973 zu verlängern
ist —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 813/73 des
Rates vom 27. März 1973 zur Verlängerung des
Wirtschaftsjahres 1972/1973 für Rindfleisch⁽³⁾ wird
das Datum des 29. April 1973 durch das Datum des
13. Mai 1973 und das Datum des 30. April 1973
durch das Datum des 14. Mai 1973 ersetzt.*Artikel 2*

Diese Verordnung tritt am 30. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. April 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 26.⁽²⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.⁽³⁾ ABl. Nr. L 80 vom 28. 3. 1973, S. 2.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1111/73 DES RATES

vom 30. April 1973

zur Festsetzung des Grundpreises und des Ankaufspreises für Blumenkohl
für den Monat Mai 1973DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Euro-
päischen Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 des
Rates vom 18. Mai 1972 über die gemeinsame
Marktorganisation für Obst und Gemüse ⁽¹⁾, zuletzt
geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2745/
72 ⁽²⁾, insbesondere auf Artikel 35,

auf Vorschlag der Kommission,

in der Erwägung, daß es nicht möglich war, den
Grundpreis und den Ankaufspreis für Blumenkohl
für das Wirtschaftsjahr 1973/1974 rechtzeitig festzu-
setzen und daß abweichend von Artikel 16 Absatz 1
der Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 der Grundpreis
und der Ankaufspreis für Blumenkohl, die im Mai
1972 galten, auch im Mai 1973 angewandt werden
sollten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1(1) Abweichend von Artikel 16 der Verordnung
(EWG) Nr. 1035/72 werden der Grundpreis und der
Ankaufspreis für Blumenkohl der Tarifstelle 07.01 B I
des Gemeinsamen Zolltarifs, ausgedrückt in Rech-nungseinheiten je 100 kg Eigengewicht, für den
Monat Mai 1973 wie folgt festgesetzt :

<i>Grundpreis</i>	<i>Ankaufspreis</i>
8,1	3,4

(2) Die in Absatz 1 genannten Preise gelten für
Blumenkohl „mit Blättern“ der Güteklasse I,
in Verpackung.*Artikel 2*In den in Artikel 1 Absatz 1 genannten Preisen ist
der Wert des Packstücks, in dem das Erzeugnis an-
geboten wird, nicht enthalten.Ist in den gemäß Artikel 17 der Verordnung (EWG)
Nr. 1035/72 auf den repräsentativen Märkten für
ein Erzeugnis festgestellten Notierungen der Wert des
Packstücks, in dem das Erzeugnis angeboten wird,
ganz oder teilweise inbegriffen, so werden die No-
tierungen um den in ihnen enthaltenen Wert des
Packstücks vermindert.*Artikel 3*Die Mitteilungen gemäß Artikel 17 Absatz 1 der
Verordnung (EWG) Nr. 1035/72 beziehen sich auf
die festgestellten Notierungen, wobei der Wert des
Packstücks nicht inbegriffen ist.*Artikel 4*

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem
Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. April 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 118 vom 20. 5. 1972, S. 1.⁽²⁾ ABl. Nr. L 291 vom 28. 12. 1972, S. 147.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1112/73 DES RATES

vom 30. April 1973

zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf die Artikel 28, 43 und 235,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Mit der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 des Rates vom 12. Mai 1971 über bestimmte konjunkturpolitische Maßnahmen, die in der Landwirtschaft im Anschluß an die vorübergehende Erweiterung der Bandbreiten der Währungen einiger Mitgliedstaaten zu treffen sind ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 509/73 ⁽²⁾, ist im Handel der Mitgliedstaaten untereinander und mit Drittländern ein System von Ausgleichsbeträgen eingeführt worden. Dieses System ist mit der zunehmenden Zahl der hiervon betroffenen Mitgliedstaaten sehr kompliziert geworden.

Da am 11. März 1973 vereinbart wurde, für die Währungen bestimmter Mitgliedstaaten einen jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. beizubehalten, kann eine neue, weniger komplizierte Regelung eingeführt werden.

Für die neue Regelung ist der Grundsatz aufzustellen, daß bei der Berechnung der Ausgleichsbeträge für die Währungen der Mitgliedstaaten, die untereinander einen jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. beibehalten, der Abstand zwischen dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und dem Leitkurs zu berücksichtigen ist. Bei den übrigen Währungen sollte das Verhältnis zu den vorgenannten Währungen zugrunde gelegt werden.

Mit Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 ist ein System der Addition und Subtraktion der im innergemeinschaftlichen Handel anzuwendenden Ausgleichsbeträge eingeführt worden. Erfahrungsgemäß ergeben sich daraus verwaltungstechnische Schwierigkeiten. Es ist daher angebracht, ein System anzustreben, bei dem jeder Mitgliedstaat die auf

Grund der Entwicklung seiner Währung entstehenden Unterschiede vorbehaltlich der Möglichkeit gewisser Abweichungen ausgleicht —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erhält folgende Fassung :

„(1) Bei den Erzeugnissen, für die Interventionsmaßnahmen vorgesehen sind, sind die Ausgleichsbeträge gleich den Beträgen, die sich ergeben, wenn auf die Preise folgendes angewandt wird :

- a) bei den Mitgliedstaaten, deren Währungen in einem jeweiligen Abstand im Kassageschäft von höchstens 2,25 v. H. gehalten werden, der Prozentsatz, der dem Unterschied entspricht zwischen
 - dem im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurs und
 - dem sich aus dem Leitkurs ergebenden Umrechnungskurs ;
- b) bei den Mitgliedstaaten, die nicht unter Buchstabe a) fallen, der Durchschnitt der Prozentsätze, der dem Unterschied entspricht zwischen
 - dem Verhältnis des im Rahmen der gemeinsamen Agrarpolitik verwendeten Umrechnungskurses der Währung des betreffenden Mitgliedstaats zu der amtlichen Parität oder, bei Nichteinhaltung dieser Parität, dem Leitkurs der einzelnen unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten und
 - dem in einem festzulegenden Zeitraum festgestellten Kassakurs der Währung des betreffenden Mitgliedstaats gegenüber jeder Währung der unter Buchstabe a) fallenden Mitgliedstaaten.“

Artikel 2

Artikel 2a der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 erhält folgende Fassung :

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 106 vom 12. 5. 1971, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 50 vom 23. 2. 1973, S. 1.

„Wird ein aus einem Mitgliedstaat ausgeführtes Erzeugnis in einen anderen Mitgliedstaat eingeführt, der einen Ausgleichsbetrag bei der Einfuhr gewähren muß, so kann der ausführende Mitgliedstaat im Einvernehmen mit dem einführenden Mitgliedstaat den Ausgleichsbetrag zahlen, der von diesem einführenden Mitgliedstaat gewährt werden müßte. In diesem Falle wird von dem einführenden Mitgliedstaat für die Erzeugnisse aus dem betreffenden Mitgliedstaat kein Ausgleichsbetrag gewährt. Der Ausgleichsbetrag wird mit Hilfe des Kassakurses der betreffenden Währungen umgerechnet, der in einem festzulegenden Zeitraum festgestellt worden ist.

Die ausführenden Mitgliedstaaten, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen, unterrichten die Kommission davon.“

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie ist von dem Zeitpunkt an anwendbar, zu dem ihre nach Maßgabe des Artikels 6 der Verordnung (EWG) Nr. 974/71 zu erlassenden Durchführungsbestimmungen in Kraft treten.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 30. April 1973.

Im Namen des Rates

Der Präsident

A. LAVENS

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1113/73 DES RATES

vom 29. April 1973

zur erneuten Verlängerung der Geltungsdauer der Regelung für die Aussetzung der Einfuhrbelastungen und der Ausgleichsbeträge für Rindfleisch

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf den Vertrag über den Beitritt neuer Mitgliedstaaten zur Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und zur Europäischen Atomgemeinschaft⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 62 Absatz 1 der diesem Vertrag beigefügten Akte,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch⁽²⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 187/73⁽³⁾, insbesondere auf Artikel 17 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 182/73⁽⁴⁾, in der Fassung der Verordnung (EWG) Nr. 814/73⁽⁵⁾, hat

der Rat die Einfuhrbelastungen und die Ausgleichsbeträge für Rindfleisch bis zum 29. April 1973 ausgesetzt.

Die Mangellage auf dem Rindfleischmarkt der Gemeinschaft hält an. Die Geltungsdauer der derzeit anwendbaren Regelung ist daher nochmals zu verlängern —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In den Artikeln 1, 3 und 4 der Verordnung (EWG) Nr. 182/73 wird das Datum des 29. April 1973 durch das Datum des 27. Mai 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 30. April 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 73 vom 27. 3. 1972, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.⁽³⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 23.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 25 vom 30. 1. 1973, S. 13.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 80 vom 28. 3. 1973, S. 3.

VERORDNUNG (EWG) Nr. 1114/73 DES RATES

vom 29. April 1973

zur Verlängerung der Geltungsdauer der vollständigen Aussetzung der autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 28,

nach Kenntnisnahme von dem Verordnungsentwurf der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Durch die Verordnung (EWG) Nr. 908/73 ⁽¹⁾ sind die autonomen Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für Kartoffeln der Tarifstelle 07.01 A II zeitweilig ausgesetzt worden.

Die Versorgungsschwierigkeiten der Gemeinschaft bei Kartoffeln dauern an ; die Geltungsdauer der Aussetzung der autonomen Zollsätze sollte daher für begrenzte Zeit verlängert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 1

In Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 908/73 wird das Datum des 1. Mai 1973 durch das Datum des 15. Mai 1973 ersetzt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1973 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Luxemburg am 29. April 1973.

*Im Namen des Rates**Der Präsident*

A. LAVENS

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 89 vom 5. 4. 1973, S. 6.